



Das LIII. Capitel.

Von dem Hopffen-Garten/ wie solcher anzulegen/ und was er für einen Grund erfordere.

Innhalt.

§. 1. Nutzbarkeit des Hopffen-Gartens. §. 2. Wie der Grund und Boden desselben beschaffen seyn müsse. §. 3. Wie der Haus-Vatter mit Anlegung des Hopffen-Gartens umzugehen habe.

§. 1.

Nach dem Wein-Garten haben wir noch endlich zu handeln von dem Hopffen-Garten/ welcher in der Haushaltung einen köstlichen und edlen Nutzen abgiebet/ und deswegen hoch zu genieffen ist: Allermassen ein kluger und verständiger Haus-Vatter den Hopffen nicht allein zum Bier-brauen/ sondern auch sonst zum Handel/ gebrauchen und anwenden kan. Das Brauen betreffend/ ist gewis/ daß/ was das Salz bey den Speisen und andern Sachen/ so man aufbehalten will/ verriethet/ solches thut der Hopffen auch bey dem Getränck/ inmassen desselben Krafft und Tugend/ besage der täglichen Erfahrung/ in Beybehaltung der Stärke des Biers besteht/ damit es länger bleiben/ und aufbehalten werden möge. Den Hopffen-Handel belangend/ ist ebenfalls gewis/ daß/ wann ein Haus-Vatter recht damit umzugehen weiß/ derselbige/ durch Gottes Gnad und Seegen/ leichtlich zur Nahrung kommen kan/ angesehen der Hopff/bekandter Massen/ bisweilen mißrath/ wann nun der Haus-Vatter zu wolfaillen Zeiten Hopffen einkauft/ denselben in ein Gemach aufschüttet/ und ihn mit Brettern oder andern Dingen/ damit die Luft nicht darzu kommen kan/

beschreibet/ so kan er leichtlichen/ wann er hundert Thaler darauf gewendet/ nach zweyen oder dreuen Jahren ein- oder zwey/ ja wol mehr hundert Thaler/ daran gewinnen; welchen Gewinn und Vortheil derjenige noch viel ehrs haben und genieffen kan/ welcher selbst einen Hopffen-Garten bauet/ und denselben wohl abwartet. Zu geschweigen/ daß auch der Hopffen-Sparges oder Salat in der Kuchen eine gute Speise ist.

§. 2. Will nun ein Haus-Vatter einen Hopffen-Garten von neuem anlegen/ so muß er erstlich um den Grund und Boden bekümmert seyn; und fürs andere wohl Acht haben/ auf was Art und Weise er damit umzugehen habe: Den Grund und Boden betreffend/ welcher zur Pflanzung des Hopffens erfordert wird/ so muß derselbige feucht/ lucker und geil seyn/ und ein schwarzes fettes Erdreich haben: Damit der Regen und Feuchtigkeit wohl einbringen möge; weswegen wir hieraus schließen/ daß leeticht- und weiß- sandiges Erdreich/ als welches dem Hopffen ganz zuwider ist: Massen der Letten zum Einwurheln und Anfeuchten unbequem; der lautere Sand aber ohne Fettigkeit bald ausdorend macht/ und allen Saft ausbrennet/ absonderlich/ wo der Garten etwas hoch lieget: Weswegen der Haus-Vatter des Grund und Bodens halber auch hierauf Acht haben solle/ daß er den Hopffen in ein etwas tieffes und niedriges Erdreich/ in eine Thalhafte Ebene baue/ da die Feuchtigkeit aus den anliegenden Hügeln gelind abfällt und fließet/ mithin das dürstige Gewächs immerhin erfrischet und labet.

§§ ff

§. 3. Die

§. 3. Die Art und Weise belangend / wie nemlich der Haus-Vatter / mit Anlegung des Hopffen-Gartens / umzugehen / ist zu sehen / ob er zu denselben einen Neubruch / oder einen schon vorhero wohl-gebaueten Acker erwählet : Jenenfalls muß er den Neubruch im Herbst zuvor wohl umhacken oder ackern / dieselbfalls aber ihs genug / wann er solchen Acker im Frühling einmal umbackert / hernach Furchen oder Betlein eine halb Viertel-Ehlen tieff / und ohngefehr drey Schuh weit voneinander machet / in selbige / nachdem es der Boden erfordert / Dung thut / und die junge Fehser eine Spannen lang / mit über sich stehenden Augen oder Knöpfen / und zwar an der Zahl zwey oder drey / darein setzet : Damit / wann etwan eines oder das ander dahinten bliebe / doch das dritte ausschlagen möge ; Endlich aber dieselbe mit gutem Grund zudecket und aufhauffelt / darvon / wie auch von der Wartung des Hopffen-Gartens hierunten ein mehrers gesagt werden solle.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 53. §. 1.

Hopffen hat im Deutschen den Namen vom Hupffen / weil er an die Stangen oder Bäum hinauf hupffet / vid. Dietherr. in Continuat. Th. pract. Besold. part. polster. voc. Hopffen / und wird an denjenigen Orten Deutschlands mit grosser Sorgfalt gebauet / welchen die Natur den Weinwachs versaget ; dann ob man wol denselben vordiesem aus frembden Orten / mit grossen Unkosten / in Teutschland gebracht / so haben doch hernachmals die Inmwohner / zur Vermeidung sothaner grossen Speesen / selbsten Hopffen-Gärten angerichtet / und dieses zwar zu Folge dessen / was jener an statt einer Erinnerung gegeben : Was du in deinem Land oder Felde zeugen kanst / solle du bey den Ausländern und Nachbarn nicht suchen. Vid. Jacob. Bornit. Tract. 1. cap. 13. Welches dann eben auch die Ursach ist / warum in der Chur-Bayerischen Lands-Ordn. Tit. 1 §. 2. Rubr. von Erziehung des Hopffens / 1c. hiervon also stehet. „ Dieweil / dieses Lands Gelegenheit nach / das Bierbrauen sehr im Schwang / darzu eine ziemliche Noth / durfft Hopffen vornöthig / so guten Theils / mit Unkosten und Mühe / aus andern Orten gebracht werden muß ; so befehlen wir / und wollen / das unsere Beamte / sonderlich an denen Orten / da man die Hopffen-Stangen / ohne Nachtheil der Hölzer und Wälder / haben mag / ihre Amts-anbefohlene Unterthanen mit allem Ernst dahin halten und anweisen / das ein jeder / so hierzu gelegene Gründe hat / um des gemeinen und selbst-eigenen Nutzens willen / an unschädlichen Enden Hopffen steche / lege und anstelle / damit mit der Zeit eine Noth-

„ durfft Land-Hopffens erzogen werden möchte / 1c. Woraus dann abzunehmen / zu was der Hopffen gebraucht werde / nemlich / zum Bierbrauen / und zur Handlung. Was jenes betrifft / ist bekandt / das der Zeug / aus welchem das Bier gebrauet wird / in diesen dreyen Stücken bestehe / nemlich / im Malz / Wasser und Hopffen / vid. Moller. p. 3. const. Elect. 35. n. 1. & Zythand. à Bude. de Braxandi jurib. p. 1. c. 3. n. 1. Conf. omnino Chur-Bayerische Lands-Ordn. Tit. 31. §. 1. in verb. Wir setzen und gebietzen hiermit ernstlich / das niemand / es seyn Bierbrauer oder andere / so das Bier brauen lassen / bey sonderbarer Straff / und fürnemlich / bey Entsetzung des Bierbrauens / und Verlehrung des gemachten Biers / nicht mehr als die drey Stück / Malz / Hopffen und Wasser / nehmen und gebrauchen / auch / zu jeder Sommer- und Winters-Zeit / dem Bier seinen gebühelichen Sud und Kühlung geben sollen / 1c. Was aber dieses belanget / ist jedermänniglich bewust / was für ein grosser Handel mit dem Hopffen hier und dar getrieben werde / so gar / das sich die Stadt Breslau / nach dem Gezeugnuß des Knipschilts de privileg. Civit. Imp. Lib. 5. cap. 22. n. 21. den Hopffen / Kauff und Verkauf gang allein zugeeignet hat. Damit aber auch der Hopffen-Handel / zum Schaden der Unterthanen / nicht zu hoch gespannt werde / als ist in der Chur-Bayerischen Lands-Ordn. Tit. 31. §. 1. ver. Wir setzen und ordnen auch / 1c. heilsamlich versehen / das / weil wegen Ungewißheit des jährlichen Hopffen-Kauff / auch anderer darbey mit einlaufenden Umstände / kein beständiger / und im Land durchgehender allgemeiner Bier-Satz verordnet werden kan / jedes Orts Obrigkeit sich jedes Jahres des eigentlichen Werths des Hopffens / auch Beschaffenheit anderer Umständ im Grund erkundigen / und jährlich einen solchen Satz ertheilen solle / das die Bier-Bräuer ihr Gewerch ohne Schaden und Verderben treiben können / und dennoch der gemeine Mann wider die Gebühr nicht beschwehret werde / 1c.

„ Bey welcher Gelegenheit noch diese Frage zu erörtern / ob / nach Sachsen-Recht / der Hopffe zum Meisttheil gebörig : Welche Frag / ob sie gleich vordiesem sehr strittig gewesen / allermassen bey dem Marth. Berlich. p. 3. concl. 48. n. 28. & seqq. zu sehen / so ist sie doch heunt zu Tag durch die Churfürstliche Sächsische Verordnung p. 3. const. 35. def. 6. dahin entschieden worden / das der Hopffen unter das Meisttheil nicht zu rechnen / sondern denen Erben allein ohne Unterscheid als Erbzuzusprechen seye / mithin die Wittib daran keine Forderung habe : Vid. Carpzov. p. 3. C. 35. def. 6. & Berlich. c. 1. Add. Marth. Coler. p. 1. dec. 60. n. 62. & Rothschütz de dotal. art. 17. & seq.



Wie der r

§. 1. Der Grund und Dung zu bessern / von der Zeit zu dazuhahmen oder Gart-Hopffen / und dertfür Hopffen. In diesem der kleine

Wachdem Hopffen qualit kluger m wie er erschickt r

aber geschicht durch re Fertigkeit zukommt hat der Haus-Vat auch auf die Zeit zugehend / muß der Dung auf / geleet werden / gebrauche / und den stallen sonst nicht nen wächst / welche hierdurch die Sonn-Dung erst über das werden pfeget / wann Wann aber derselb Jahr damit zu Hudes Schwein-Mist send / so geschicht sel abgenommen ist / und dieses fürnemlich / über unter dem Sch

§. 2. Damit a wie derselbige ferne wollen wir ihm für Hopffens vorstellig das es eigentlich zw Zahmen / oder Gart Weiden / Hopffen dem äußerlichen An so ist doch der Garte dem Weiden-Hopff

Das

Das LIV. Capitel.

Wie der Grund zu bessern und zu dungen; worbey zugleich der Unterschied des Hopffens angezeigt wird.

Innhalt.

§. 1. Der Grund und Boden des Hopffens Gartens ist durch den Dung zu bessern/ von dessen Art und Weis/ desgleichen auch von der Zeit zu dungen alhier gehandelt wird. §. 2. Von dem zahmen oder Garten- wie auch von dem wilden oder Weiden- Hopffens/ und deren Unterschied. §. 3. Von den früh- und spät Hopffens. Item/ von dem/ der grosse Häubter/ und von diesem/ der kleine Häubtlein hat/ und deren Unterschied.

§. 1.

Nachdem aber nicht ein jedes Erdreich/ guten Hopffens hervor zu bringen/ gleich Anfangs qualificirt und geschickt ist: Als muß ein kluger Haus- Vatter darauf bedacht seyn/ wie er dasselbige verbessern/ und hierzu geschickt machen könne. Diese Verbesserung aber geschieht durch die Ddungung/ welche dem Erdreich ihre Fettigkeit zukommen lässet. Bey der Ddungung aber hat der Haus- Vatter sowol auf die Art und Weis/ als auch auf die Zeit zu sehen. Die Art und Weis belangend/ muß der Dung um die Grubē herum/ auch oben darauf/ geleyet werden/ jedoch/ daß man die gebührende Maß gebrauchet/ und den Hopffens- Garten nicht überdünge/ gestalten sonst nicht allein zuviel Unkraut und Gras darinnen wächst/ welches den Hopffens ersticket/ sondern auch hierdurch die Sonnen aufgehalten wird. Deswegen diese Dung erst über das ander oder dritte Jahr verrichtet zu werden pfleget/ wann anderst der Boden fett und gut ist: Wann aber derselbige mager/ muß man ihm wohl alle Jahr damit zu Hülffe kommen/ und hierzu sich bedienen des Schwein- Mistes. Die Zeit des Ddungens betreffend/ so geschieht selbiges im Herbst/ wann der Hopffens abgenommen ist/ und man ihn wiederum verdeckt hat/ und dieses sürnemlich zu dem Ende/ damit der Mist den Winter über unter dem Schnee sich sein erliegen möge.

§. 2. Damit aber der Haus- Vatter wissen möge/ wie derselbige ferner mit dem Hopffens umzugehen; als wollen wir ihm kürzlich auch die verschiedene Arten des Hopffens vorstellig machen. Hat er demnach zu wissen/ daß es eigentlich zweyerley Sorten von Hopffens gebe; Zahmen/ oder Garten- Hopffens: Und Wilden/ oder Weiden- Hopffens: Und ob gleich diese beyde Sorten/ dem äußerlichen Ansehē nach/ einander nicht ungleich sind/ so ist doch der Garten- Hopffens viel edler: Anerwogen er dem Weiden- Hopffens nicht allein an Krafft/ Geruch und

Wirkung/ weit überlegen/ sondern er hat auch viel kleine Stächlein/ damit er anzacket/ und muß noch über diß mit grosser Mühe und Arbeit gezogen werden: Da hingegen der wilde Hopffens sich nicht allein selbst zeuget/ und sich an die Weiden/ als ein Wein- Reben/ anhänget/ auch in den Hecken und Gesträuch manchmal hefftig wächst/ sondern auch nichts an seinen Stänglein hat/ und also gar schlecht ist/ wiewol man ihn unterweilen auch unter andern Hopffens zum Bier gebrauchet.

§. 3. Es wird aber beederley Hopffens noch ferner eingetheilet; und zwar der Garten- Hopffens in früh- und spät Hopffens; der Weiden- Hopffens aber in einen solchen/ der grosse Häubter/ und in diesen/ der kleine Häubtlein hat: Der früh- Garten- Hopffens/ welchen man auch den August- Hopffens nennet/ schlägt am ersten aus/ und wird von den Bier- Siedern für den besten gehalten/ bekommt grosse dicke Räumen und Ranken/ nebst grossen langen Häubtern/ und beginnt insgemein 14. Tag vor dem andern zeitig und reiff zu werden. Der späte Garten- Hopffens hingegen ist mit kleinen Ranken und Räumen/ nebst kleinen Häubtern/ versehen/ und beginnt erst um Michaelis/ gegen den September/ reiff zu werden: Der Weiden- Hopffens/ so grosse Häubter hat/ die sich wohl schliessen/ und den Saamen nicht bald fallen lassen/ ist der beste; da hingegen der ander/ so kleine runde Häubtlein hat/ die sich von der Hitz bald aufthun/ und den Saamen fallen lassen/ taub wird/ und nichts nutz ist/ auch deswegen/ weil er den Saamen und das Mehl heraus lauffen lässet/ Lauffer genennet zu werden pfleget.

Nichts- Anmerkungen.

Ad Cap. LIV. §. 1.

Von der Ddungung/ und was darbey zu beobachtet/ vid. Notat. jurid. ad cap. 8. §. 8. & cap. 9. Lib. 111. Add. Tabor de Jure Colon. Prov. th. 44. Cœpoll. de S. P. V. cap. 78. & Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. Lib. 37. cap. 4. n. 7. Insonderheit aber/ wie das allzu viele Dungen den Boden verderbe/ und wie derjenige/ welcher auf einen schon zuvor gedungten Boden Mist geführet/ un den selben überdunget/ zur Erzeugung des Schadens anzuhalten? Davon haben wir bey dem siebenden Cap. dieses Buchs gehandelt. Add. l. 7. §. 6. ff. quod vi aut clam.



Das LV. Capitel.

Wie die Hopffen-Fechser einzusetzen/ und alsdann der Hopffen-Garten zu warten seye.

Inhalt.

§. 1. & 2. Wie und auf was Art die Hopffen-Fechser einzulegen/ und zu welcher Zeit? §. 3. Wann die Fecher ausgeschlagen/ müssen Stangen darzu gesteckt/ und der Hopff geheftet. §. 4. Hernach aber der Garten zu dreyen unterschiedlichmalen umhacket. §. 5. Das unnütze Gewächs weggeschritten/ das Unkraut fleißig ausgerottet/ und endlich auch das Blaten oder Belauben nicht unterlassen werden.

§. 1.

Wie der Haus-Vatter einen Hopffen-Garten von neuem anrichten solle/ dieses ist ihm bereits hieroben gewiesen worden: Ist demnach noch übrig/ daß wir ihn unterrichten/ wie er insonderheit die Fecher (als woran sehr viel gelegen) einlegen/ und im übrigen den Hopffen-Garten warten solle/ damit er den verlangten Nutzen daraus bekommen möge.

§. 2. Was demnach die Einlegung der Fecher betrifft/ welche von einem jeden Hopffen-Garten hergenommen werden können: Angesehen der Hopff ein solches Gewächs ist/ das trefflich gern zusetzt/ weßwegen ihm die Fecher jährlich benommen/ und weiter fortgepflanzt werden müssen/ ist bereits hieroben erwehnet worden (vid. cap. 51. §. 3.) wie sich der Haus-Vatter/ mit Aufwerfung der Furchen oder Gruben/ darein die Fecher zu legen/ zu verhalten habe; Worbey wir ihn aber noch dieses erinnern/ daß er die Fecher oder Hopffen-Wurzel nicht gerade aufstellt/ sondern in den Gruben gleichsam anlehnen und etwas läg einsetzen soll; Ferner/ daß er auch hierauf wohl Acht habe/ daß im Einsetzen die Laub-Neuglein nicht unter/ sondern übersich sehen: Inmassen sonst alle Mühe und Arbeit vergebens ist. Zudem auch etliche wollen/ daß solche unter sich sehende Augen Flug-Hopffen werden. Wann dann die Fecher/ vor gedachter Massen/ in die Gruben gelegt/ und selbige mit dem aus der Gruben gefassten Grund wieder zugedecket worden/ so pfleget man gemeinlich zu jeder Gruben einen Stecken zu stecken/ damit man wisse/ wo der Hopffen liege; da dann derselbige bereits das erste Jahr/ etwan anderthalb Ellen/ oder eines Manns hoch aufwächst/ auch zuweilen trägt; welches aber nicht allzeit/ und auch nicht in grosser Menge/ beschiehet/ bis er in dem Grund recht eingewurzelt ist. Es geschieht aber solche Pflanz- und Einlegung drey Tag vor dem neuen Mond/ und drey Tag hernach/ absonderlich in einem solchen Zeichen/ worinnen gut pflanzen ist/ als im Stier/ Wasser/ Mann und Stein-Bock/ &c. Ferner/ geschieht dieselbige nicht allein im Frühling/ sondern auch im Herbst: Im Frühling pflanzen man denjenigen Hopffen/ so weiche grosse Dolden oder Köpffe hat: Im Herbst aber diesen/ der mit kleinen Dolden oder Hauptlein versehen ist.

§. 3. Die übrige Wartung des Hopffen-Gartens belangende/ muß der Haus-Vatter ferner weitig Acht haben/ wann die Fecher ausgeschlagen: Anerwogen er sodann alsobald Stecken oder Stangen darzu stecken/ und die Schößlein mit Gersten-Stroh/ oder etwas andern/ anleiten und anbinden solle/ damit die Reben in die Höhe steigen können. Und zwar soll er zu jedem Stock soviel Stangen stecken/ als derselbige viel oder wenig Schöß hat/ als zum Beispiel/ fünf/ sechs/ oder sieben/ oder auch mehr; die Stangen selbst aber sollen unten

nahe zum Stock/ oben aber breiter voneinander stehen/ damit die Sonne den Hopffen desto besser zeitigen möge/ und können an jedwede Stange zwey/drey oder vier Stangen angebunden werden. Ferner sollen auch die Stangen ziemlich dick und stark seyn/ ob gleich derselben ein geringerer Vorrath vorhanden/ so/ daß sie desto wegen desto weiter auseinander gesteckt werden müssen/ allermassen darum des Hopffens weder weniger oder mehr wird; sondern die Trolen werden nur desto größer/ und der Hopffen ergiebiger/ wann der Stangen wenig sind/ indem er besser Raum zu wachsen hat. Wann also der Hopffe bis auf die Stange gewachsen/ muß er wieder/ wie vorher/ geheftet/ und so demselben geholffen werden. Sollte er aber in ein oder anderer Stangen zu weit und lang austreiben/ so könnte man ihn an die nächste Stange/ welche vielleicht nicht so viel hat/ anheften. Endlich ist zu wissen/ daß/ je gailter der Hopffen antreibet/ je höher und stärker die Stangen seyn sollen/ angesehen er sonst nicht so gut blühen kan/ daran doch am allermeisten gelegen ist.

§. 4. Nach dem Stängeln oder Anleiten muß das Umbhacken geschehen/ wörmit aber behutsam umzugehen/ damit die Fecher und Wurzeln nicht verleset werden: Allermassen es die Erfahrung bezeuget/ daß/ wo man im Hauen des Stocks nicht verschonet/ die Wurzeln hernachmals leichtlich faulen/ und also den Stock sehr schwächen/ dahero man getreue und erfahrene Hopffen-Hauer hierzu erwählen soll. Es soll aber dieses Hauen zu dreyen unterschiedlichmalen geschehen: Erstlich/ um Sanct Georgi-Tag/ und zwar der neuen/ im abnehmenden/ hingegen der alten Hopffen-Gärten bey starcken Mondschein. Fürs andere/ wann die Reben gewachsen/ und zum drittenmal an die Stangen gebunden worden/ welches geschieht/ wann sie die Höhe der Stangen halb erreicht haben: Und dann fürs dritte/ wann der Hopffen angehothen/ und zu blühen anfängt.

§. 5. Ferner muß der Haus-Vatter nach geschehener Um- und Aufgrabung/ das unnütze Gewächs und die Fasern an der Wurzel weggeschneiden/ auch den Hopffen-Garten/ absonderlich das erste Jahr/ fleißig jettten/ und von allem Unkraut säubern/ und endlich auch das Blaten oder Belauben nicht unterlassen; sondern dasselbige/ mit bey denen Wein-Stöcken/ verrichten/ benebens auch die Wildlinge/ die Reben- und Wasser-Zweige/ fleißig weggeschneiden/ damit selbige denen Reben nicht den Saft und die Nahrung benehmen. Wann dann dieses alles geschehen/ muß er die milde Güte Gottes um reichen Seggen anrufen/ damit dasjenige/ was vielleicht schon in der Hoffnung gezeigt wird/ nicht durch einen unveränderlichen Unfall verderbet werden möge/ welcher gar leicht durch den Mehlthau geschieht/ der des Hopffens argster Feind ist/ und wo er ihn zur Zeit der Blühe (welche sich um Jacobi hervor thut/) erreicht/ denselben ganz unbrauchbar macht.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. LV. §. 1. 2. & 3.

Wie sich jemand diese Gerechtigkeit erwerben kan/ daß er in eines andern Wald seine Weinstöcke oder Weinstöcklein hauen darff/ allermassen wir bey dem 41. Cap. §. 1. dieses Buchs bemer-

cket/ also hat es auch Verwandtlich/ wörcken/ daß sothane guter Bescheidenheit nicht verderbet werden/ soviel desto mehr Wald: Sins in der thane Abhaltung v. bayerischen Forstfalls sollen die nicht/ dann da de daß sie zu andern mögen/ verwiesen den Latten gemeld und ausgezogen Hopffen-Pfähle

§. 1. Zu welcher Zeit der was Weise dasselb ihn auf die hier vorren. In dem G. hauen/mit Erden! fen aufrecht zusam

Endlich h. tung de schriebe Hopffen sammle Arbeit

Höchsten beschreht recht umgehen mögen/ als auch dacht seyn. Die Z rung/ daß insgemein den anfahe/ weilen/ deme bisweilen auch gung hervor thut/ a ger Haus-Vatter auf die Zeitigung se welche er auch gar daß er einem in den 3 Wann er aber noch sen/ daß er noch nicht ein trockenes und sch wählet werden.

§. 2. Die Art dasselbige geschehen den Saamen fallen ste Krafft besteht/ schwarz werden/ w verursacht. Der 3 hoch über der Erde nach die Stange/ se gen/ und solcher vor wunden werden/ bi machen/ und selbige wie oft geschieht/ d und sich miteinander Stangen zugleich a einer Sichel oben al

et / also hat es auch mit denen Hopffen / Pfählen ebene
Bewandtnuß / worbey wir aber noch dieses mit anmer-
cken / daß sothane Aushauung der Hopffen / Pfähle mit
guter Bescheidenheit beschehen müsse / damit das Holz
nicht verderbet werde / v. l. 9. ff. de lervicat. welches um
soviel destomehr Platz findet / wann um einen gebührliehen
Wald / Sins in denen Herrschafftlichen Wäldern so-
thane Abhauung verstatet wird / worvon in der Chur-
bayerischen Forst-Ordn. art. 9. also versehen: Gleich-
falls sollen die Hopffen / Stangen anderer Orten
nicht / dann da derselben so viel und so dick stehen /
daß sie zu andern und größern Holz nicht wachsen
mögen / verwiesen / und dergestalt / wie hieroben von
den Latten gemeldet / (das ist bescheidenlich) gehauen /
und ausgezogen werden. Ob aber / und wie die
Hopffen / Pfähle unter die bewegliche oder unbe-

wegliche Sachen zu rechnen / und ob sie / nach Ver-
kauffung des Hopffen / Gartens / dem Kauffet sol-
gen: solches kan ebenmäßig aus demjenigen / was wir bey
dem 44. Cap. §. 1. dieses Buchs, von den Weinstecken
gesaget / abgenommen werden.

Ad §. 4. h. Cap.

Gleichwie wir ferner hieroben bey dem Weingärtner
den Verstand / Fleiß / und die Treu erfordert / also
soll auch ein Hopffen / Gärtner mit diesen Stücken bega-
bet seyn: Allermassen er sonst nicht sowol seinen Herrn / als
fürnemlich sich selbst / durch seine Nachlässigkeit und Ver-
wahrlosung / desgleichen auch durch seine üble Wartung /
hauptsächlich in Schaden bringen kan. v. § 6. & 7. inlt. ad
L. Aquil. davon wir bey dem 45. Cap. §. 1. dieses Buchs
gehandelt haben / 2c.

Das LVI. Capitel.

Von Abnehm- und Bewahrung des Hopffens.

Inhalt.

§. 1. Zu welcher Zeit der Hopffen abzunehmen. §. 2. Wie und auf
was Weise dasselbe geschehen soll. §. 3. Hernach muß man
ihn auf die hier vorgeschriebene Weis abspücken / und vermah-
ren. In dem Garten aber muß man hernach die Stöck ab-
hauen / mit Erden bedecken / und die Stangen über einen Hauff-
fen aufrecht zusammen schlichten.

§. 1.

Endlich hat der Haus / Vatter / nach Verri-
tung dessen allen / was ihm hieroben vorge-
schrieben worden / sich zu dem Abnehmen des
Hopffens zu rüsten / damit er dasjenige ein-
samle / was ihm seine Sorgfalt / Müh und
Arbeit / absonderlich aber der Segen des
Höchsten beschehet hat. Damit er aber auch hierbey
recht umgehen möge / muß er sowol auf die Zeit des Ab-
nehmens / als auch auf die Art und Weise desselben / be-
dacht seyn. Die Zeit belangend / gibt zwar die Erfah-
rung / daß insgemein der Hopffen um Egidi zeitig zu wer-
den anfahe / weisen aber hierauf nicht allezeit zu gehen / in-
deme bisweilen auch schon um Bartholomäi sich die Zeitig-
ung hervor thut / als wird ein jeder kluger und verständi-
ger Haus / Vatter nicht sowol auf diese Zeit / als vielmehr
auf die Zeitigung seines Hopffens selbst zu sehen haben /
welche er auch gar leicht an dem Geruch / der so stark ist /
daß er einem in den Kopf steigt / abzunehmen wissen wird.
Wann er aber noch gar grün riechet / kan er richtig schlies-
sen / daß er noch nicht zeitig genug seye. Inzwischen soll
ein trockenes und schönes Wetter / wo möglich / hierzu er-
wählet werden.

§. 2. Die Art des Abnehmens betreffend / solle
dasselbige geschehen / ehe sich die Köpffe aufschließen / und
den Saamen fallen lassen / anertwogen in demselben die bes-
te Krafft besteht / zudem auch die Hopffen / Blumen
schwarz werden / welches grossen Abgang und Schaden
verursachet. Der Hopffen selbst soll etwan zween Schuh
hoch über der Erden von dem Stock abgeschnitten / her-
nach die Stange / samt dem Hopffen / aus der Erde gezo-
gen / und solcher von der Stange über einen Hauffen ge-
runden werden / bis man davon eine Bürde oder Fuder
machen / und selbige nach Haus tragen kan. Wann aber /
wie oft geschieht / die Wipfel oben zusammen gewachsen /
und sich miteinander verwirren / alsdann müssen dieselbe
Stangen zugleich aufgehoben / und das Verwickelte mit
einer Sichel oben abgeschnitten werden.

§. 3. Wann nun der Hopff / vorgedachter Massen /
abgenommen / und heimgebracht worden / alsdann muß
der Haus / Vatter denselben abspücken lassen / inzwischen
aber darbey Acht haben / daß er nicht so sehr gerühret und
geschüttelt werde. Bey dem Abspücken aber ist wohl zu
mercken / daß nur allein die Traublein oder Blumen abge-
zupffet / auch einem jeden Abpflocker ein Hauffen vorgeleget
werde / damit er zu arbeiten habe. Nach dem Abspücken
kan derselbige auf einen breiten und lufftigen Boden / je-
doch nicht gar zu dick / aufeinander geschüttelt / hernachmals
ausgebreitet / und öfters gewendet / und umgekehret / mit-
hin also bey vierzehn Tagen wohl ausgetrocknet werden /
damit er nicht aufeinander dämpfen / schimmlicht werden /
und ersticken möge. Wann er nun trocken / kan man ihn
auf einen Hauffen zusammen thun / und mit Fuchern ver-
decken / damit er nicht verrieche / und seine Krafft verliehe:
Oder er kan auch wol / wann dessen viel ist / in eine fender-
bare Kammer (welche aber wohl vor dem Wind verwah-
ret seyn muß) aufgeschüttelt / oder endlich auch in grossen
Fässern / nach eines jeden Haus / Vatters Gutbefinden /
verwahrt werden. In dem Garten aber ist hernach
nichts weiters zu thun / als daß die Stöck umgehauen / mit
Erden bedeckt / und bis in die Fasten also gelassen: die
ausgezogene Stangen aber über einen Hauffen aufrecht
zusammen geschlichtet werden.

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. LVI. §. 1.

Bey dem Abnehmen des Hopffens ist dieses zu
mercken / daß derselbige bisweilen / ehe er abgenom-
men wird / von bösen Leuten / bisweilen aber / wann
er schon abgenommen worden / von denen / so ihn zu Haus
abblaten sollten / gestohlen wird / beedes ist als ein Dieb-
stahl anzusehen / und zu bestraffen. v. l. 25. §. eorum. 2.
ff. de furtis. & P. H. O. art. 167. ibique Blumlach. r.
n. 5. & Notat. jurid. ad cap. 24 p. 7. lib. 1. doch also / daß
die Haus / Diebe härter angesehen werden; vid. H. rppr.
ad §. 12. J. de oblig. ex delict. n. 10. & seqq. Davon
wir bey dem ersten Cap. des dritten Buchs §. 2. ver-
durch gefährliche 2c. gehandelt haben. Add. Philip-
pi. in usu pract. Instit. lib. 4. tit. 12. Eclog. 67.
num. 13.

Hopffen

einander stehen /
er zeitigen möge /
y oder vier Kan-
auch die Stang-
der selben ein ge-
deswegen desto
iffen / allermassen
mehr wird; son-
und der Hopffen
d / indem er besser
Hopffe bis auf die
vorher / geheffet /
solle er aber in ein
ustreiben / so kö-
vielleicht nicht so-
en / daß / je gault-
cker die Stangen
blühen kan / daran

in leiten muß das
stam umzugehen
lehet werden: W-
daß / wo man im
Burgeln hernach
Stöck sehr schw-
Hopffen / Haun-
Hauen zu dreym
ich / um Saam-
bnehmenden / hin-
cken Mondschein-
en / und zum trock-
eden / welches ge-
gen halb erreicht
Hopffen angeflu-

ter / nach gescheh-
Gewächs und die
auch den Hopffen
leiffig jetten / und
auch das Blat-
ern dasselbige / mit
benebens auch die
weige / fleiffia wep-
icht den Saft und
m dieses alles ge-
s um reichen Ge-
elleicht schon in der
nen unveränderli-
welcher gar leicht
Hopffens ärgste
he (welche sich um
en gang unbrauch-

ingen.

§ 3.
ichtigkeit erwerben
Bald seine Weins-
hauen darff / aller-
ses Buchs bemer-
det